

17. März 2022

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

JOST Werke AG

über die formwechselnde Umwandlung der

JOST Werke AG

mit Sitz in Neu-Isenburg

in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

zur

JOST Werke SE

mit Sitz in Neu-Isenburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Die JOST Werke AG	2
2.1 Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr	2
2.2 Konzernstruktur	3
2.3 Geschäftstätigkeit	3
2.4 Geschäftsentwicklung	3
2.5 Kapital	4
2.6 Börsennotierung und Aktionäre	7
2.7 Verfassung der Gesellschaft	7
2.8 Corporate Governance.....	11
2.9 Mitarbeiterstruktur	11
3. Wirtschaftliche Erläuterung der Umwandlung	12
3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung	12
3.2 Alternative Gestaltungsmöglichkeiten	12
3.3 Kosten der formwechselnden Umwandlung	13
4. Regelungsregime der JOST Werke SE	13
4.1 Einführung.....	13
4.2 Anwendbare Vorschriften.....	13
4.3 Sitz und Eintragung ins Handelsregister	14
4.4 Gründung	15
4.5 Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung und Änderung des Kapitals.....	15
4.6 Kapital der Aktionäre	15
4.7 Organisationsverfassung.....	16
4.8 Jahresabschluss.....	34
4.9 Kapitalmaßnahmen.....	34
4.10 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	34
4.11 Auflösung der Gesellschaft	35
4.12 Verbundene Unternehmen.....	35
4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex	35
4.14 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	36
4.15 Straf- und Bußgeldvorschriften.....	36
5. Durchführung der Umwandlung	36
5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans.....	37
5.2 Umwandlungsbericht.....	37

	Seite
5.3	Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Umwandlungsprüfung..... 37
5.4	Offenlegung 38
5.5	Hauptversammlungsbeschluss 38
5.6	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der JOST Werke SE..... 39
5.7	Vollzug der Umwandlung in die JOST Werke SE 39
5.8	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der JOST Werke SE und Bestellung des ersten Vorstands 41
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans 41
6.1	Formwechselnde Umwandlung der JOST Werke AG (Präambel, Ziff. 1 des Umwandlungsplans) 41
6.2	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziff. 2 des Umwandlungsplans) 43
6.3	Firma, Sitz und Satzung der SE (Ziff. 3 des Umwandlungsplans) 43
6.4	Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital (Ziff. 4 des Umwandlungsplans)..... 43
6.5	Keine Sonderrechtsinhaber und keine Sondervorteile (Ziff. 5 des Umwandlungsplans) 45
6.6	Organe der SE – dualistisches Verwaltungssystem (Ziff. 6 des Umwandlungsplans)..... 45
6.7	Vorstand (Ziff. 7 des Umwandlungsplans) 45
6.8	Aufsichtsorgan (Ziff. 8 des Umwandlungsplans)..... 46
6.9	Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziff. 9) . 47
6.10	Sonstige Auswirkungen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziff. 10)..... 53
6.11	Umwandlungskosten (Ziff. 11)..... 53
6.12	Abschlussprüfer (Ziff. 12)..... 53
7.	Erläuterung der Satzung der JOST Werke SE 53
7.1	Firma, Sitz..... 54
7.2	Unternehmensgegenstand 54
7.3	Bekanntmachungen 55
7.4	Grundkapital und Aktien..... 55
7.5	Dualistisches System, Organe der Gesellschaft 56
7.6	Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands..... 56
7.7	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft..... 57
7.8	Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats 57
7.9	Vorsitzender und Stellvertreter 58
7.10	Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats 59
7.11	Geschäftsordnung und Ausschüsse 59
7.12	Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats 60
7.13	Vergütung 61
7.14	Ort der und Teilnahme an der Hauptversammlung 62
7.15	Stimmrecht in der Hauptversammlung 62

	Seite
7.16	Durchführung der Hauptversammlung..... 63
7.17	Beschlussfassung der Hauptversammlung 64
7.18	Aufstellung des Jahresabschlusses 65
7.19	Gewinnverwendung; Gewinnverteilung..... 65
7.20	Gründungsaufwand 66
7.21	Sprache 66
8.	Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre 67
8.1	Fortbestand der Beteiligung 67
8.2	Dividendenberechtigung..... 67
8.3	Bilanzielle Folgen 67
8.4	Steuerliche Folgen 68
8.5	Folgen für die Aktien der JOST Werke AG und die Börsennotierung 68
8.6	Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten 69
8.7	Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer 69
8.8	Sonstige Auswirkungen..... 69

1. Einleitung

Die JOST Werke AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 50149, ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Neu-Isenburg, Deutschland (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“). Die Geschäftsanschrift lautet Siemensstraße 2, 63263 Neu-Isenburg.

- (A) In konsequenter Fortführung ihrer europäischen Ausrichtung ist beabsichtigt, die JOST Werke AG nach Art. 2 Abs. 4, Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**SE-VO**) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, **SE**) umzuwandeln. Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SEAG**) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (**SEBG**) ebenso wie Vorschriften des Aktiengesetzes (**AktG**) und des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zur Anwendung (vgl. dazu ausführlich unten Ziff. 4.2). Nach erfolgter Umwandlung soll die Gesellschaft als **JOST Werke SE** firmieren.
- (B) Der Rechtsformwechsel in eine Europäische Gesellschaft bringt das Selbstverständnis der JOST Werke AG als europäisches und weltweit ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck. Die supranationale Rechtsform fördert eine offene und internationale Unternehmenskultur und ermöglicht es dabei, die Corporate-Governance-Struktur der Gesellschaft fortzuentwickeln. Zudem wird es der JOST Werke AG durch die Umwandlung ermöglicht, ihr derzeitiges dualistisches Verwaltungssystem aus Vorstand und Aufsichtsrat beizubehalten. Der Sitz der SE soll in Deutschland verbleiben, während die neue Rechtsform ihre internationale Ausrichtung abbildet. Der Wechsel der Rechtsform stellt nach Überzeugung des Vorstands einen weiteren konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung dar.

Der Vorstand der JOST Werke AG hat für die formwechselnde Umwandlung der JOST Werke AG in die Rechtsform der SE einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der JOST Werke SE (nachfolgend auch „**SE-Satzung**“) als Anlage beigefügt ist. Der Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung wurde am 17. März 2022 aufgestellt. Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der JOST Werke SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dem Umwandlungsplan zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte SE-Satzung zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der JOST Werke AG hat durch Beschluss vom 17. März 2022 der formwechselnden Umwandlung gemäß dem Umwandlungsplan zugestimmt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die ordentliche Hauptversammlung verabschiedet.

Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist von einem oder mehreren gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO (nachfolgend „**Umwandlungsprüfer**“) zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das zuständige Landgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 2. März 2022 die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 17. März 2022 eine Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO vorgelegt.

Die formwechselnde Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der JOST Werke AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Zudem soll die Gesellschaft ihren Sitz in Neu-Isenburg beibehalten.

Der Vorstand der JOST Werke AG erstattet zur Information der Aktionäre den nachfolgenden Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der formwechselnden Umwandlung zu erläutern und zu begründen sowie die Auswirkungen darzulegen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Erstattung im Wege der Unterzeichnung.

2. Die JOST Werke AG

2.1 Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr

Unternehmensgegenstand der JOST Werke AG ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung der JOST Werke AG (nachfolgend auch „**AG-Satzung**“) der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen einschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Führungs- oder Funktionsholding im Wege der direkten oder indirekten unternehmerischen Steuerung, Geschäftsführung und Verwaltung dieser Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Darlehensforderungen und sonstigen Finanzanlagen, in allen Fällen mit Fokussierung, aber ohne Beschränkung, auf den Bereich der Fertigung von Systemen, Modulen und Komponenten für Nutzfahrzeuge.

Die JOST Werke AG übernimmt dabei die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft, die selbst keinen Umsatz mit Dritten generiert, sondern Erträge mit konzerninternen erbrachten Dienstleistungen erzielt.

Das Geschäftsjahr der JOST Werke AG ist das Kalenderjahr gemäß § 21 der AG-Satzung.

2.2 Konzernstruktur

Die JOST Werke AG ist Muttergesellschaft eines weltweit führenden Konzerns auf dem Gebiet der Herstellung und Lieferung von sicherheitsrelevanten Systemen für die Nutzfahrzeugindustrie, der sich (einschließlich der JOST Werke AG) aus 42 Gesellschaften zusammensetzt (nachfolgend „**JOST-Konzern**“). Der JOST-Konzern ist im Gebiet der Europäischen Union (**EU**) und des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) in insgesamt elf verschiedenen Ländern tätig.

Die JOST Werke AG hat sieben Tochtergesellschaften in Deutschland und 34 Tochtergesellschaften im Ausland. Es sind insgesamt 38 dieser Tochtergesellschaften operativ tätig. Eine Übersicht über die Struktur des JOST-Konzerns ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage** beigefügt.

2.3 Geschäftstätigkeit

Mit 21 Produktionsstätten und einer Vielzahl von Vertriebsgesellschaften in 25 Ländern auf fünf Kontinenten ist der JOST-Konzern ein global aufgestelltes Unternehmen, das durch langfristige und enge Kundenbeziehungen sowie ein kapitaleffizientes Geschäftsmodell eine weltweit marktführende Position des Konzerns bei Sattelkupplungen, Stützwinden und landwirtschaftlichen Frontladern innehat. Der Konzern bietet unter den vier Marken JOST, ROCKINGER, TRIDEC und Quicke ein breit gefächertes Produktportfolio für die Transport- und Landwirtschaft. Er verfügt dazu über ein internationales Vertriebsnetz, mit dem der Konzern Hersteller von LKW, Anhängern und landwirtschaftlichen Traktoren (Original Equipment Manufacturers bzw. „**OEMs**“) weltweit beliefert. Darüber hinaus verkauft der JOST-Konzern Komponenten an große Ersatzteilunternehmen der OEMs sowie an Großhandelsunternehmen, die wiederum kleinere OEMs, Fahrzeugflotten, Reparaturwerkstätten, Landwirte und sonstige Endnutzer bedienen. Der technische Kundenservice, der in der Lage ist, Endverbrauchern Hilfestellungen wie eine kurzfristige Versorgung mit Ersatzteilen oder auch Hinweise zum Einsatz der Produkte zu geben, komplettiert das umfangreiche Produkt- und Dienstleistungsportfolio des Konzerns.

2.4 Geschäftsentwicklung

Dieser Bericht beschränkt sich auf eine zusammenfassende Darstellung der der Geschäftsentwicklung des JOST-Konzerns, die aufgrund der Identität des Rechtsträgers von der formwechselnden Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE unberührt bleibt.

Die rasante Erholung der für den JOST-Konzern relevanten Märkte weltweit und die damit verbundene starke Nachfrage nach LKW, Anhängern und landwirtschaftlichen Traktoren führte zu einem unerwarteten hohen Umsatz- und Ergebniswachstum im Geschäftsjahr 2021. Trotz der Unsicherheiten am Markt infolge der anhaltenden Coronapandemie und neuen Virusvarianten sowie der Lieferengpässe und der steigenden Material- und Frachtkosten konnte der Konzern 2021 alle zu Beginn des Jahres gesetzten Ziele erreichen. Insbesondere gelang es,

den bereinigten Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2021 um 32 % auf EUR 1.048,6 Mio. zu steigern (2020: EUR 794,4 Mio.). Damit wurde das angehobene Ziel, erstmalig in der Unternehmensgeschichte die Umsatzmarke von EUR 1 Mrd. zu erreichen, sogar deutlich übertroffen. Das bereinigte EBIT stieg um 43 % auf EUR 104,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr (2020: EUR 73,2 Mio.) und die bereinigte EBIT-Marge verbesserte sich um 0,8 Prozentpunkte auf 10,0 % (2020: 9,2 %). Auch das bereinigte EBITDA ist um 30 % gegenüber dem Vorjahr auf EUR 133,4 Mio. gestiegen (2020: EUR 102,7 Mio.).

Die wesentlichen Kennzahlen des JOST-Konzerns entwickelten sich im Vergleich mit dem Vorjahr zusammenfassend wie folgt:

Indikator	Geschäftsjahr 2021	Geschäftsjahr 2020
Bereinigte Umsatzerlöse	EUR 1.048,6 Mio.	EUR 794,4 Mio.
Bereinigtes EBIT	EUR 104,8 Mio.	EUR 73,2 Mio.
Bereinigte EBIT-Marge	10,0 %	9,0 %
Bereinigtes EBITDA	EUR 133,4 Mio.	EUR 102,7 Mio.
Bereinigtes Ergebnis nach Steuern	EUR 69,1 Mio.	EUR 47,3 Mio.
Ergebnis nach Steuern	EUR 43,9 Mio.	EUR 19,3 Mio.
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	EUR 53,4 Mio.	EUR 119,0 Mio.
Anzahl der Vollzeitbeschäftigten im Durchschnitt	3.324	3.055
Bilanzsumme	EUR 984,8 Mio.	EUR 830,4 Mio.

2.5 Kapital

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der JOST Werke AG beträgt gem. § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 der AG-Satzung derzeit EUR 14.900.000,00 (in Worten: Euro vierzehn Millionen neunhunderttausend) und ist eingeteilt in dieselbe Anzahl auf den Inhaber lautender Stückaktien (ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

(b) Genehmigtes Kapital 2018

Der Vorstand der JOST Werke AG ist durch § 5 der Satzung der JOST Werke AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Mai 2023 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 7.450.000,00 durch Ausgabe neuer, auf

den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. entsprechender Options und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- und/oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustünde;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- um neue Aktien bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 447.000,00 als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG auszugeben;

- zur Gewährung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Diese Ermächtigung ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter diesem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 20 Prozent-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, sowie solche Aktien, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ferner sind solche Aktien anzurechnen, die infolge einer Ausübung von Schuldverschreibungen beigefügten Options und/oder Wandlungsrechten bzw. Options-/Wandlungspflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

(c) Bedingtes Kapital 2018

Gemäß § 6 der Satzung der JOST Werke AG ist das Grundkapital um bis zu EUR 7.450.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.450.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2018 bis zum 3. Mai 2023 ausgegeben haben, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen

vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.6 Börsennotierung und Aktionäre

Die Aktien der JOST Werke AG sind seit dem 20. Juli 2017 zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilssegment der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (ISIN DE000JST4000).

Basierend auf den bis zum 15. März 2022 eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. des Gesetzes über den Wertpapierhandel (**WpHG**) entfallen auf die nachfolgend genannten Aktionäre mehr als 3 % der Stimmrechte an der JOST Werke AG (jeweils ohne Angabe der Meldekette und ohne Finanzinstrumente sowie ohne Berücksichtigung von zwischenzeitlich gegebenenfalls erfolgten Verkäufen):

Aktionär	Beteiligungsquote
Allianz Global Investors GmbH	20,11 %
davon Allianz SE	11,40 %
Kai Möhrle	10,54 %
Universal-Investment-Gesellschaft mbH	5,05 %
FMR LLC	5,03 %
AVGP Limited	4,90 %
ODDO BHF Asset Management SAS	3,05 %
Lupus alpha Investment GmbH	3,00 %

Die übrigen Aktien befinden sich nach Kenntnis der JOST Werke AG im Streubesitz (*Freefloat*).

2.7 Verfassung der Gesellschaft

(a) Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die jeweiligen Kompetenzen sind im Aktiengesetz, in der AG-Satzung und in den jeweiligen Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt.

Die JOST Werke AG hat somit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der JOST Werke AG arbeiten unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein.

(b) Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der AG-Satzung aus einer oder mehreren Personen, die durch den Aufsichtsrat gewählt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der JOST Werke AG in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird dabei gemäß § 9 Abs. 2 der AG-Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 9 Abs. 3 der AG-Satzung einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) befreien.

Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts setzt sich der Vorstand der JOST Werke AG aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Name	Position	Mitglied seit	Konzernfremde Aufsichtsratsmandate
Joachim Dürr (CEO)	Vorsitzender	2019	keine
Dr. Christian Terlinde (CFO)	Mitglied	2019	keine
Dr. Ralf Eichler (COO)	Mitglied	2017	keine

Die Vorstandsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft Siemensstraße 2, 63263 Neu-Isenburg erreichbar.

(c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der JOST Werke AG besteht im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts gemäß § 10 Abs. 1 der AG-Satzung aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.

Die JOST Werke AG unterliegt nicht der Pflicht zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (unternehmerische Mitbestimmung); insbesondere finden die Regelungen des Gesetzes

über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (**MitbestG**) und des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (**DrittelbG**) auf den Aufsichtsrat der JOST Werke AG keine Anwendung. Bei der JOST Werke AG werden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt.

Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts setzt sich der Aufsichtsrat der JOST Werke AG aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Name	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Manfred Wennemer	Vorsitzender	2017	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Beirats der Brückner Technology Holding GmbH, Siegsdorf, Deutschland (nicht-börsennotiert) – Vorsitzender des Boards der TI Fluid Systems plc, Oxford, England (börsennotiert) – Mitglied des Boards der ACPS Automotive GmbH, Ingersheim, Deutschland (nicht-börsennotiert)
Prof. Dr. Bernd Gottschalk	Stellvertretender Vorsitzender	2017	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Aufsichtsrats der Schaeffler AG, Herzogenaurach, Deutschland (börsennotiert) – Mitglied des Aufsichtsrats der AEye Inc., Duplin/ California, USA (börsennotiert) – Mitglied des Aufsichtsrats der Plastic Omnium S.A., Paris, Frankreich (börsennotiert) – Mitglied des Aufsichtsrats der Benteler International AG, Salzburg, Österreich (nicht-börsennotiert)

Jürgen Schaubel	Mitglied	2017	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Audit Committee der Optimum Maritime Holding, Limassol, Zypern (nicht-börsennotiert) – Mitglied des Verwaltungsrats der MFD Rail Holding AG, Rotkreuz, Schweiz (nicht-börsennotiert) – Mitglied des Beirats der Baiersbronn Frischerfaser Karton Holding GmbH, Baiersbronn, Deutschland (nicht-börsennotiert) – Mitglied des Beirats der Nextclinics International GmbH, Augsburg, Deutschland (nicht-börsennotiert)
Klaus Sulzbach	Mitglied	2017	keine
Natalie Hayday	Mitglied	2017	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied des Aufsichtsrats der Novem Group S.A, Contern, Luxemburg (börsennotiert) – Mitglied des Beirats der SALUX Real Estate GmbH, Frankfurt am Main (nicht-börsennotiert)
Rolf Lutz	Mitglied	2017	keine

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft Siemensstraße 2, 63263 Neu-Isenburg erreichbar.

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Sinne von § 264d des Handelsgesetzbuchs (**HGB**), zu denen die JOST Werke AG wegen der Börsennotierung ihrer Aktien gehört, muss

gemäß § 100 Abs. 5 AktG in der Fassung des Abschlussprüferreformgesetzes (BGBl. I 2016, S. 1142) mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese Anforderungen werden insbesondere von Frau Natalie Hayday, Herrn Jürgen Schaubel und Herrn Klaus Sulzbach erfüllt. Ferner müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein; dies trifft auf die Mitglieder des Aufsichtsrats der JOST Werke AG in ihrer Gesamtheit zu.

(d) Hauptversammlung

Die Aktionäre der JOST Werke AG treffen ihre Entscheidungen in der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfindet. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers sowie Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

2.8 Corporate Governance

Die JOST Werke AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungs- pflicht nach § 161 AktG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Der Vorstand und der Aufsichtsrat der JOST Werke AG haben zuletzt im Dezember 2021 eine Entsprechenserklärung abgegeben. In der Entsprechenserklärung haben sie erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK mit einzelnen, in der Entsprechenserklärung näher bezeichneten und begründeten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Die Entsprechenserklärungen der JOST Werke AG und ergänzende Informationen sind im Internet dauerhaft abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

<https://www.jost-world.com/de/corporate/investor-relations/corporate-governance.html>

2.9 Mitarbeiterstruktur

Zum 28. Februar 2022 beschäftigten die Gesellschaften des JOST-Konzerns weltweit insgesamt 4.181 Mitarbeiter, davon 916 in Deutschland und 1.453 in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie 5 in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (die Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des EWR nachfolgend gemeinschaftlich „Mitgliedstaaten“ oder einzeln „Mitgliedstaat“).

Die JOST Werke AG unterliegt zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsberichts nicht der gesetzlichen Pflicht zur unternehmerischen Mitbestimmung, weshalb sich der Aufsichtsrat der JOST Werke AG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt (vgl. Ziff. 2.7 lit. (c)).

Im JOST-Konzern im Inland besteht ein Konzernbetriebsrat, der sich derzeit aus sechs Mitgliedern zusammensetzt. Bei der JOST Werke AG besteht kein Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat und auch kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer des JOST-Konzerns derzeit nicht organisiert.

3. Wirtschaftliche Erläuterung der Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der SE steht wie keine andere Rechtsform für eine grenzüberschreitende Ausrichtung wirtschaftlichen Denkens und unternehmerischen Handelns, weshalb sich diese Rechtsform auch zunehmend bei international agierenden und zugleich in der Europäischen Union ansässigen Kapitalgesellschaften durchsetzt. Die JOST Werke AG ist ein solches Unternehmen mit Fokus auf den internationalen und europäischen Markt. Sie besitzt neben ihren Tochtergesellschaften in Deutschland im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts auch zwölf (unmittelbare und mittelbare) Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten.

Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE soll somit der Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten der JOST Werke AG Ausdruck verleihen und die Positionierung und das Selbstverständnis der JOST Werke AG als internationales und europäisches Unternehmen stärken. Die supranationale Rechtsform der SE erleichtert den Auftritt der Gesellschaft in den Mitgliedstaaten. Durch die formwechselnde Umwandlung kann die JOST Werke AG das Wachstum und die etablierte gesellschaftsrechtliche Struktur mit einem dualistischen Verwaltungssystem in der modernen und europäisch geprägten Rechtsform der SE über die Grenzen Deutschlands hinaus fortführen. So betont bereits die Rechtsform der SE die internationale Ausrichtung des Unternehmens.

Der Wechsel der Rechtsform der JOST Werke AG in eine SE stellt nach alledem in Anbetracht der erfolgreichen Ausweitung ihres internationalen Geschäfts und ihres Wachstums in den vergangenen Jahren einen konsequenten Schritt in der zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Gesellschaft dar.

3.2 Alternative Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand der JOST Werke AG hat sich im Vorfeld der Umwandlungsinitiative hin zur SE eingehend mit etwaigen Alternativen befasst.

Die Rechtsform der SE ist jedoch derzeit die einzige nach europäischem Recht bestehende Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Sie unterstreicht die Bedeutung der europäischen Geschäftsaktivitäten des JOST-Konzerns und bietet einen diesem Fokus entsprechenden Marktauftritt. Ferner ermöglicht sie die Beibehaltung des dualistischen Verwaltungssystems und ist auch im Übrigen in weiten Teilen (etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des Kapitals und der Aktionärsrechte) mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar.

Der Vorstand der JOST Werke AG ist daher unter Zustimmung des Aufsichtsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass es zur Umsetzung der mit der formwechselnden Umwandlung verfolgten Ziele keine Alternative gibt und allein die formwechselnde Umwandlung in eine SE den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft Rechnung trägt.

Die Gründung der SE hätte statt durch formwechselnde Umwandlung auch im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren hätte erfordert, dass wenigstens eine Tochtergesellschaft der JOST Werke AG aus einem Mitgliedstaat auf die JOST Werke AG verschmilzt und damit untergeht. Dies ist jedoch unternehmensstrategisch nicht gewollt.

Der Vorstand der JOST Werke AG ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass zu der vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung keine zweckmäßige Alternative existiert, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgten Ziele (siehe dazu sogleich) besser gerecht wird.

3.3 Kosten der formwechselnden Umwandlung

Die Kosten der Umwandlung in die JOST Werke SE von bis zu EUR 700.000,00 trägt die JOST Werke AG bzw. die JOST Werke SE (insbesondere Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten, die Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums, die Vergütung für die vorbereitende Beratungstätigkeit insbesondere durch Rechtsanwälte und Steuerberater).

4. Regelungsregime der JOST Werke SE

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich gemäß Art. 1 Abs. 1 SE-VO um eine Handelsgesellschaft in der supranationalen Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft. Wie bei der deutschen Aktiengesellschaft haften die Aktionäre einer SE nur bis zur Höhe des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Insoweit führt die Umwandlung der Gesellschaft damit zu keinen Änderungen.

Eine SE mit Sitz in Deutschland ist einer deutschen Aktiengesellschaft auch im Übrigen in vielen Aspekten gleichgestellt, sodass für die JOST Werke SE unter anderem die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften gelten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die JOST Werke AG anzuwenden sind.

4.2 Anwendbare Vorschriften

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nach dem für eine SE mit Sitz in Deutschland geltenden Recht.

Anders als die Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die SE eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht in Form der SE-VO mit Wirkung zum 8. Oktober 2004 geschaffen wurde.

Die SE unterliegt daher primär den Bestimmungen der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. a) SE-VO), die als in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares europäisches Recht den Vorschriften des nationalen Rechts vorgeht. Dies gewährleistet, dass eine SE – unabhängig von ihrem Sitz – europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO ist eine SE dabei in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln, die nach dem Recht des jeweiligen Sitzstaats der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO).

Aufgrund ihrer geringen Regelungsdichte erfordert die SE-VO allerdings einen weitreichenden Rückgriff auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Die entsprechenden Verweisungen führen für eine SE mit Sitz in Deutschland dabei regelmäßig zur Anwendbarkeit deutschen Rechts.

Sofern die SE-VO dies ausdrücklich zulässt, unterliegt die SE zunächst den Bestimmungen ihrer Satzung, Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO. Die Satzung der SE kann daher grundsätzlich auch Regelungen treffen, die den auf Aktiengesellschaften anwendbaren Vorschriften des nationalen Rechts vorgehen.

Sofern ein Bereich nur teilweise oder gar nicht durch die SE-VO geregelt ist, unterliegt die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Bereiche

- den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen (in Deutschland sind dies insbesondere das SEAG und das SEBG),
- den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden (in Deutschland sind dies insbesondere die Bestimmungen des Aktiengesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Umwandlungsgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**),
- den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

4.3 Sitz und Eintragung ins Handelsregister

Der Sitz der SE wird wie bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts durch die Satzung bestimmt, wobei der Sitz in der Gemeinschaft liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich auch die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Eine SE mit Satzungssitz in Deutschland muss dementsprechend auch ihre Hauptverwaltung in Deutschland haben. Bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts muss demgegenüber nur deren Satzungssitz, nicht aber auch deren Hauptverwaltung in Deutschland liegen (§ 5 AktG). Die JOST Werke SE wird – wie die JOST Werke AG – ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung weiterhin in Neu-Isenburg, Deutschland, haben.

Anders als die Aktiengesellschaft nach deutschem Recht kann die SE ihren Sitzungssitz innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend unter Wahrung ihrer Rechtsform verlegen (Art. 8 SE-VO). Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG). Eine Sitzverlegung anlässlich der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine SE ist jedoch nicht zulässig (Art. 37 Abs. 3 SE-VO). Eine solche ist im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel der JOST Werke AG in eine SE auch nicht beabsichtigt.

Gemäß § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die JOST Werke SE unverändert das Amtsgericht Offenbach am Main als Registergericht zuständig sein.

4.4 Gründung

Die Gründungsvorschriften einer Aktiengesellschaft mit Feststellung der Satzung, Sondervorteilen, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfer, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister sind in §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO), und die SE bei Gründung als Aktiengesellschaft gilt (vgl. Art. 3 SE-VO), findet auf die Gründung der JOST Werke SE grundsätzlich das Gründungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft Anwendung. Gründungsgesellschaft ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, vorliegend also die JOST Werke AG.

4.5 Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung und Änderung des Kapitals

Auch hinsichtlich der Kapitalaufbringung, der Kapitalerhaltung und der Änderung des Kapitals verweist die SE-VO auf die im Sitzstaat für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung und Änderung des Kapitals werden sich bei der JOST Werke SE daher wie bei der JOST Werke AG nach den Vorschriften des Aktiengesetzes richten.

4.6 Kapital der Aktionäre

Während bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000,00 beträgt (vgl. § 7 AktG), muss das gezeichnete Grundkapital der SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO mindestens EUR 120.000,00 betragen. Im Übrigen gelten gemäß Art. 5 SE-VO für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE grundsätzlich die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften.

Bei der JOST Werke SE richten sich Kapitalaufbringung und -erhaltung daher wie bisher bei der JOST Werke AG nach den Vorschriften des Aktiengesetzes. Insbesondere dürfen daher

auch bei der JOST Werke SE die Aktionäre nach § 66 Abs. 1 AktG nicht von ihren Einlagepflichten gemäß §§ 54, 65 AktG befreit werden, das Verbot der Einlagerückgewährung gemäß § 57 Abs. 1 AktG gilt unverändert, gemäß § 57 Abs. 3 AktG darf nur der Bilanzgewinn an die Aktionäre verteilt werden und ein Erwerb eigener Aktien ist gemäß §§ 71 ff. AktG nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen.

Die Einteilung der Aktien der JOST Werke AG ändert sich durch die formwechselnde Umwandlung in eine SE nicht. Das Grundkapital der JOST Werke SE wird weiterhin EUR 14.900.000,00 betragen und in 14.900.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt sein. Damit wird das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital einer SE in Höhe von EUR 120.000,00 deutlich überschritten.

Es ergeben sich daher aus der formwechselnden Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE in Bezug auf das Grundkapital und die Ausgestaltung der Aktien keine Änderungen.

4.7 Organisationsverfassung

(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der JOST Werke SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

(b) Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen JOST Werke SE ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht ebenfalls aus mindestens zwei Personen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person bestehen soll (§ 16 Abs. 1 SEAG). Die Satzung der JOST Werke SE sieht weiterhin vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht (Ziff. 9.1 der Satzung der JOST Werke SE).

Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der JOST Werke AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die JOST Werke SE. Unbeschadet der Entscheidungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO ist beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der JOST Werke AG, Joachim Dürr (als Vorsitzender), Dr. Christian Terlinde und Dr. Ralf Eichler, auch als Mitglieder des Vorstandes der JOST Werke SE bestellt werden.

(iii) Geschäftsführung

Wie für die AG gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE durch Satzungsregelung einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der JOST Werke SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden. Im Vorstand der SE verfügt der Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist, grundsätzlich über die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die Satzung der JOST Werke AG sieht auch die Satzung der JOST Werke SE vor, dass die Gesellschaft,

durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird, sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht (Ziff. 10.2 der Satzung der JOST Werke SE). Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands/Dauer des Mandats

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Vorstands für eine Amtsdauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied sowie die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Vorstands einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der JOST Werke SE sieht in Ziff. 9.4 eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung entspricht somit der gesetzlichen Regelung für die AG und der bisherigen Situation in der JOST Werke AG. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer AG gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer AG dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor.

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der AG kann auch jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung

seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich de facto durch die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der JOST Werke SE ist demgemäß in gleichem Umfang wie der Vorstand der JOST Werke AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE mit Sitz in Deutschland zu beachten.

(ix) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Vorstands einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Danach gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der JOST Werke SE. Dies umfasst auch die so genannte Business Judgment Rule für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

(x) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Ne-

ben der ihren Einfluss benutzenden Personen haften die Mitglieder des Vorstands gemäß § 117 Abs. 2 AktG als Gesamtschuldner, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglieder einer SE unterliegen gemäß Art. 51 SE-VO einer entsprechenden Haftung.

(c) Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan. Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach § 17 SEAG i.V.m. Art. 40 SE-VO. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SEAG besteht das Aufsichtsorgan aus drei Mitgliedern. Die Satzung der SE kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SEAG eine bestimmte höhere Zahl festsetzen, soweit die Höchstzahlen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG eingehalten werden. Mit einem Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 muss der Aufsichtsrat der JOST Werke SE aus mindestens drei und kann maximal aus einundzwanzig Mitgliedern bestehen.

Sofern in einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE keine abweichenden Regelungen getroffen werden, handelt es sich sowohl bei der JOST Werke AG als auch bei der JOST Werke SE um eine nicht der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegende Gesellschaft. Somit werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der JOST Werke SE als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Vorschriften der §§ 97 ff. AktG (sog. Statusverfahren).

(ii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der JOST Werke SE ebenfalls nicht möglich.

Personen, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE dem Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats der SE sein (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO). Durch die Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret also § 100 Abs. 2 AktG, bestehen in der JOST Werke AG und in der JOST Werke SE deckungsgleiche persönliche Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Mitglied des Aufsichtsrats kann also nicht sein, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der JOST Werke AG bzw. der JOST Werke SE war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Auf die Höchstzahl nach Ziffer (i) sind Aufsichtsratsämter doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied im Aufsichtsrat einer SE nicht sein, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem entsprechenden Organ einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf. Insoweit gelten für die SE tendenziell strengere Regelungen als für die Aktiengesellschaft.

Nach § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB sind – hierunter fällt die JOST Werke AG ebenso wie die künftige JOST Werke SE –, mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die JOST Werke SE.

(iii) Bestellung des Aufsichtsrats

Gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans grundsätzlich von der Hauptversammlung bestellt, sofern es sich dabei um Aktionärsvertreter handelt.

Der Aufsichtsrat der JOST Werke SE wird weiterhin aus sechs Mitgliedern bestehen. Sofern in einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE keine abweichenden Regelungen getroffen werden, wird bei der JOST Werke SE gemäß Ziff. 11.1 der SE-Satzung ein Aufsichtsrat gebildet, der, wie bereits der Aufsichtsrat der JOST Werke AG, aus sechs Mitgliedern besteht, die als Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt werden.

(iv) Amtsdauer

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung der Ziff. 11.2 der Satzung der JOST Werke SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht im Wesentlichen der bisherigen Situation bei der JOST Werke AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Ergänzend wird in Ziff. 11.2 der SE-Satzung aufgenommen, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder auf längstens sechs Jahre beschränkt ist. Außerdem wurde in der Satzung der JOST Werke SE die Regelung eingeführt, dass die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der JOST Werke SE beschließt, läuft.

Wiederbestellungen sind zulässig.

(v) Abberufung

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des deutschen Aktienrechts. Demnach bestehen hinsichtlich der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der JOST Werke SE keine Unterschiede zu den Abberufungsmöglichkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern bei der JOST Werke AG.

(vi) Gerichtliche Bestellung

Sofern dem Aufsichtsrat einer AG die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften für die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern auf die SE anwendbar.

(vii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das Aktiengesetz eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Stellvertretern der fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitglieder bestellen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. Sofern die Gesamtdauer der Amtszeit den Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigt, ist eine wiederholte Bestellung zulässig. Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern

können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist. Während dieses Zeitraums ruht das Amt der abgestellten Person als Aufsichtsratsmitglied. Der deutsche Gesetzgeber hat von seiner Ermächtigung aus Art. 39 Abs. 3 Satz 4 SE-VO Gebrauch gemacht und hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Bestellung die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen (§ 15 SEAG). Im Hinblick auf die Unvereinbarkeit einer parallelen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat bestehen daher keine Unterschiede zwischen der JOST Werke AG und der JOST Werke SE.

(viii) Innere Ordnung

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Vorbehaltlich etwaiger satzungsrechtlicher Bestimmungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 AktG); in jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 SE-VO ist der Aufsichtsrat einer SE verpflichtet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Wegen der Verweisung aus Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland jedoch gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der JOST Werke SE sieht in Ziff. 12.1 die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Vorbehaltlich abweichender satzungsrechtlicher Bestimmungen ist für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, entscheidet bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrat die Stimme des Vorsitzenden (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Ebenso wie bei der Aktiengesellschaft kann der Aufsichtsrat einer SE Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist – hierunter fällt die JOST Werke AG und nach der

SE-Umwandlung auch die JOST Werke SE –, hat einen Prüfungsausschuss einzurichten. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, also mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die JOST Werke SE.

(ix) Einberufung des Aufsichtsrats

Hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats bestehen keine Unterschiede zwischen der JOST Werke AG und der JOST Werke SE. Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Vorschriften zur Einberufung des Aufsichtsrats, weshalb über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die aktienrechtliche Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden ist. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann das antragsstellende Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die JOST Werke SE.

(x) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In einer AG werden solche zustimmungsbedürftigen Geschäfte in der Satzung der Gesellschaft oder einer Geschäftsordnung festgelegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG).

In der SE dagegen muss ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Arten von zustimmungsbedürftigen Geschäften festlegen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit durch § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Daher enthält die Satzung der JOST Werke SE unter Ziff. 13.2 eine Auflistung von Geschäften, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Gemäß Ziff. 13.3 der Satzung der JOST Werke SE kann der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen und gemäß Ziff. 13.4 die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften wider-ruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

(xi) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sie sind namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG).

Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der JOST Werke SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der JOST Werke AG.

(xii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(xiii) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der JOST Werke SE ist in Ziff. 16 der SE-Satzung festgeschrieben.

(d) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Dies gilt uneingeschränkt auch für die SE, so dass sich insoweit durch die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE keine Änderungen ergeben (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii), Art. 53 SE-VO).

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschließt ausschließlich in den ihr ausdrücklich durch Gesetz oder durch Satzung übertragenen Fällen (§ 119 Abs. 1 AktG). Diese sind namentlich die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Zudem beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG über das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft und gemäß § 120a Abs. 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder.

Nach Art. 52 Satz 2 bzw. Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO gilt dies auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer SE entspricht insoweit der Zuständigkeit der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft.

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen (so genannte „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung). Nach herrschender Meinung gilt dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE ergeben.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Über die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft zustehenden Kompetenzen hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 3, § 120 AktG).

Die vorstehend genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf sechs Monate verkürzt ist. Die Satzung der JOST Werke SE sieht demnach in Ziff. 17.1 vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres stattfindet.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen (§ 122 Abs. 2 AktG). Das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft, sofern sie börsennotiert ist, mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden,

sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Antragstellung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung des § 122 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des Aktiengesetzes, so dass sich durch die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, § 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann. Ziff. 18.5 und Ziff. 18.6 der Satzung der JOST Werke

SE enthalten Regelungen zu der Möglichkeit der Briefwahl und der Online-Teilnahme.

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der JOST Werke AG und der JOST Werke SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der JOST Werke AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dieses Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die § 179 Abs. 2 Satz 1, § 182 Abs. 1 Satz 1, § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(viii) Beschlussfassung

Die Entscheidungen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und die einer SE erfolgen im Wege der Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht der

einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Auch die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die SE-VO, das Aktiengesetz oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO).

Sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der SE bestehen besondere Mehrheitserfordernisse für satzungsändernde Beschlüsse:

Satzungsändernde Beschlüsse werden in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals („Kapitalmehrheit“) sowie einer einfachen Stimmenmehrheit beschlossen (§ 179 Abs. 2, § 133 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die SE-VO und das SEAG sehen für Satzungsänderungen bei einer SE teilweise abweichende Regelungen vor. Satzungsänderungen bedürfen bei einer SE grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Nur für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, kann der nationale Gesetzgeber auch bestimmen, dass stattdessen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland kann die Satzung daher für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bestimmen, dass für Satzungsänderungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 51 Satz 1 SEAG); dies gilt jedoch nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Verlegung des Sitzes der SE in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG).

Von der durch § 51 Satz 1 SEAG geschaffenen Möglichkeit wird für die JOST Werke SE in Ziff. 21.2 der SE-Satzung Gebrauch gemacht: Für Änderungen der Satzung der JOST Werke SE bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen bleibt unberührt.

(ix) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, so dass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung in die SE nichts ändert.

(x) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE insoweit nicht zu Änderungen.

4.8 Jahresabschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist gemäß Art. 61 SE-VO das Recht für eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 SE-VO, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE ergeben.

4.9 Kapitalmaßnahmen

Für die SE gelten hinsichtlich Kapitalmaßnahmen grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.10 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (im Aktiengesetz in den §§ 241 bis 255 geregelt). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes auch für die JOST Werke SE maßgeblich.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung der JOST Werke AG in die SE.

4.11 Auflösung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO), so dass sich insofern durch die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE nichts ändert.

Art. 8 Abs. 1 SE-VO erlaubt ausdrücklich, anders als bei der Aktiengesellschaft (§ 5 AktG), die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat unter Wahrung der Rechtsform. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

4.12 Verbundene Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in eine SE.

4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben sich nach § 161 AktG jährlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zu erklären.

Die Inhalte des DCGK betreffen den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der DCGK enthält Grundsätze, Empfehlungen

und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zu einer guten Corporate Governance beitragen sollen. Die Grundsätze geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen damit insbesondere der Information. Die Empfehlungen und die Anregungen sind unverbindlich. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in einer Entsprechenserklärung jährlich dazu zu erklären, ob und von welchen Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Auch Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten JOST Werke AG unterliegen der Erklärungsspflicht nach § 161 AktG zum DCGK. Sie haben zuletzt im Dezember 2021 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden kann.

Da auch die JOST Werke SE eine börsennotierte Gesellschaft sein wird, werden Vorstand und Aufsichtsrat der JOST Werke SE ebenfalls zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG verpflichtet sein (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

4.14 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE eine Vermögensübertragung nicht verbunden. Ein steuerlicher Systemwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft findet durch die Umwandlung ebenfalls nicht statt, da sowohl die JOST Werke AG als auch die JOST Werke SE Kapitalgesellschaften sind. Die Umwandlung der Gesellschaft ist daher nach deutschem Steuerrecht auf Ebene der Gesellschaft steuerneutral und löst bei der Gesellschaft insbesondere keine Ertrag- oder Verkehrsteuern aus.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der JOST Werke SE gelten grundsätzlich dieselben Besteuerungsgrundsätze wie für die JOST Werke AG.

4.15 Straf- und Bußgeldvorschriften

Da die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) auch für die SE gelten (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), ergeben sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung.

5. Durchführung der Umwandlung

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 17. März 2022 zustimmt und die Satzung der JOST Werke SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der JOST Werke AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ergänzend wurden zudem einzelne Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zum Formwechsel herangezogen (§§ 190 ff. UmwG). Nach der SE-VO bedarf der Umwandlungsplan keiner bestimmten Form.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der JOST Werke SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist) wurde vom Vorstand am 17. März 2022 aufgestellt.

Der Umwandlungsplan wird nebst der als Anlage beigefügten Satzung der JOST Werke SE, den Aktionären über die Internetadresse www.jost-world.com zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziff. 6 und 7 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der JOST Werke AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 17. März 2022 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der JOST Werke SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung am 5. Mai 2022 verabschiedet.

5.2 Umwandlungsbericht

Der Vorstand der sich umwandelnden Gesellschaft hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO weiterhin einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat.

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der JOST Werke AG den vorliegenden Umwandlungsbericht erstellt. Der Umwandlungsbericht dient insbesondere zur Information der Aktionäre zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der JOST Werke AG am 5. Mai 2022 über die Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE.

5.3 Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung sowohl ein Gründungsbericht als auch

eine interne oder externe Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die JOST Werke AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine interne oder externe Gründungsprüfung gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der JOST Werke AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung).

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 2. März 2022 die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 2. März 2022 mit der Prüfung begonnen und am 17. März 2022 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

„Auf der Grundlage unserer Arbeiten in Verbindung mit den uns erteilten Auskünften und Nachweisen bescheinigen wir, dass die Nettovermögenswerte bestehend aus Grundkapital und nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der JOST Werke AG mindestens den nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Betrag in Höhe von 141.650.000,00 EUR erreichen.“

5.4 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, sind der Umwandlungsplan und der Umwandlungsbericht mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Der Vorstand der JOST Werke AG wird beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

5.5 Hauptversammlungsbeschluss

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der JOST Werke AG und die Satzung der JOST Werke SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der JOST Werke AG.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der JOST Werke AG legen daher der Hauptversammlung der JOST Werke AG am 5. Mai 2022 den Umwandlungsbeschluss zusammen mit der Satzung der JOST Werke SE unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vor. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65

UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.6 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der JOST Werke SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der JOST Werke AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen JOST Werke SE durchzuführen.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch welches Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 21 SEBG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung muss in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG in Bezug auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der JOST Werke AG besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein besonderes Verhandlungsgremium („bVG“) zu bilden, das mit der Unternehmensleitung über die Arbeitnehmerbeteiligung verhandelt hat. Mit Konstituierung des bVG beginnen nach den gesetzlichen Regelungen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der JOST Werke AG und dem bVG über eine Beteiligungsvereinbarung, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Sofern innerhalb der Verhandlungsfrist von sechs Monaten keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird, greifen die gesetzlichen Auffangregelungen (§§ 22 ff. SEBG; die Frist könnte einvernehmlich zwischen dem Vorstand der JOST Werke AG und dem bVG auf bis zu ein Jahr verlängert werden). Der ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist Voraussetzung für die Eintragung der SE im Handelsregister (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der JOST Werke SE ist in Ziff. 9 des Umwandlungsplans beschrieben und wird ebenso in Ziff. 6.9 dieses Umwandlungsberichts erläutert.

5.7 Vollzug der Umwandlung in die JOST Werke SE

Der Formwechsel der JOST Werke AG in die SE wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Anmeldung der Umwandlung ist durch das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers, also durch den Vorstand der JOST Werke AG, bei dem für die JOST Werke AG zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 1, § 198 Abs. 1 UmwG).

Mit der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechts-

kräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist („Negativerklärung“). Liegt diese Negativerklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 2 UmwG nicht eingetragen werden (sog. Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 195 Abs. 1 UmwG).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der JOST Werke AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 198 Abs. 3, § 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der JOST Werke AG überwunden werden, wenn

- (a) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder
- (b) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Beitrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder
- (c) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die JOST Werke AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstößes vor.

In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt und nach näherer Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 SE-VO abgeschlossen worden ist (siehe Ziff. 9 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen dazu in Ziff. 6.9 dieses Umwandlungsberichts). Schließlich darf die Satzung der zukünftigen JOST Werke SE zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in dem zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main einzutragen. Mit der Eintragung wird die formwechselnde Umwandlung wirksam und die SE erlangt ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO, wonach die Umwandlung weder die Auflösung der JOST Werke AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat; vielmehr besteht die Gesellschaft fort und ändert lediglich ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den § 37 Abs. 2, § 76 Abs. 3 Satz 2

Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben. Die JOST Werke SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der JOST Werke AG und der JOST Werke SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der JOST Werke SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der JOST Werke SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 16 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der JOST Werke AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der JOST Werke SE darstellt. Insofern kann die JOST Werke AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

5.8 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der JOST Werke SE und Bestellung des ersten Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der JOST Werke AG.

Die Mitglieder des Vorstands der SE sind schon vor Wirksamwerden der Umwandlung durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen JOST Werke SE zu bestellen.

Der erste Aufsichtsrat der JOST Werke SE hat sechs Mitglieder (Ziff. 11.1 der Satzung der JOST Werke SE). Die Aufsichtsratsmitglieder sollen gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO durch die Hauptversammlung der JOST Werke AG (unter Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022) bestellt werden. Der erste Aufsichtsrat der JOST Werke SE wird sich vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen sowie die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

6. Erläuterung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 17. März 2022 den Umwandlungsplan aufgestellt.

Der Umwandlungsplan und seine Bestimmungen werden nachfolgend erläutert.

6.1 Formwechselnde Umwandlung der JOST Werke AG (Präambel, Ziff. 1 des Umwandlungsplans)

In der Präambel des Umwandlungsplans wird zunächst die JOST Werke AG einschließlich ihrer Börsennotierung und internationalen Konzernstruktur als formwechselnder Rechtsträger vorgestellt. Es wird dargelegt, dass in konsequenter Fortführung der europäischen Ausrichtung beabsichtigt ist, die JOST Werke AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umzuwandeln. Der Rechtsformwechsel in eine Europäische Gesellschaft bringe das Selbstverständnis der JOST Werke AG als europäisches und weltweit ausgerichtetes Unternehmen zum

Ausdruck. Die supranationale Rechtsform fördere eine offene und internationale Unternehmenskultur und ermögliche es dabei, die Corporate-Governance-Struktur der Gesellschaft fortzuentwickeln. Zudem werde es der JOST Werke AG durch die Umwandlung ermöglicht, ihr derzeitiges dualistisches Verwaltungssystem aus Vorstand und Aufsichtsrat beizubehalten. Der Sitz der SE solle in Deutschland verbleiben, während die neue Rechtsform ihre internationale Ausrichtung abbildet. Der Wechsel der Rechtsform stelle nach Überzeugung des Vorstands einen weiteren konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung dar.

Ziff. 1 des Umwandlungsplans beschreibt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der formwechselnden Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE. Ziff. 1.1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die JOST Werke AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine SE umgewandelt wird. Die zitierten Vorschriften der SE-VO regeln die Gründung einer SE im Wege der formwechselnden Umwandlung.

Ziff. 1.2 erläutert, dass die JOST Werke AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Deutschland, ausländische Tochtergesellschaften in zehn Mitgliedstaaten hat. Zu den indirekten Tochtergesellschaften der JOST Werke AG zähle die Jost Italia S.r.l., eine im Jahr 1971 nach dem Recht der Italienischen Republik gegründete Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*Società a responsabilità limitata*), eingetragen im Unternehmensregister (*Registro Imprese*) der Handelskammer von Mailand, Monza, Brianza und Lodi (*Camera di Commercio di MILANO MONZA BRIANZA LODI*) unter der Registernummer 00814410155. Zur Beteiligungsstruktur heißt es weiter, seit dem 8. April 2019 werden sämtliche Anteile an der Jost Italia S.r.l., die bereits vorher zum JOST-Konzern gehörte, von der JOST-Werke Deutschland GmbH mit Sitz in Neu-Isenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 42105, gehalten, während seit dem 24. November 2008 sämtliche Anteile an der JOST-Werke Deutschland GmbH (damals firmierend als JOST-Werke GmbH) von der Jasione GmbH (damals firmierend als JOST-World GmbH) mit Sitz in Neu-Isenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 43769, gehalten werden. Seit dem 31. Mai 2008 hält die JOST Werke AG (damals firmierend als Blitz F08-sechs-null GmbH und dann umfirmiert in Cintinori Holding GmbH) sämtliche Anteile an der Jasione GmbH (damals firmierend als Blitz F08-sechs-sieben GmbH). Die JOST Werke AG halte damit mittelbar 100 % des Kapitals und der Stimmrechte der Jost Italia S.r.l. und übe somit beherrschenden Einfluss auf die Jost Italia S.r.l. aus. Es wird festgestellt, dass die JOST Werke AG seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft hat, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt, und damit die nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO erforderlichen Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE vorliegen.

Ziff. 1.3 des Umwandlungsplans nimmt auf den in Art. 37 Abs. 2 SE-VO für die formwechselnde Umwandlung in eine SE festgelegten Grundsatz der so genannten Rechtsträgeridentität Bezug. Die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE hat danach weder die Auflösung der JOST Werke AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Ergänzend wird hierzu in Ziff. 1.3 des Umwandlungsplans noch darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der

Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbestehen. Die Umwandlung habe auch insbesondere keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in den SDAX.

Ziff. 1.4 des Umwandlungsplans stellt klar, dass den Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

6.2 Wirksamwerden der Umwandlung (Ziff. 2 des Umwandlungsplans)

Ziff. 2 des Umwandlungsplans erläutert, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung im für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main wirksam wird. Das entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 4 SEAG.

6.3 Firma, Sitz und Satzung der SE (Ziff. 3 des Umwandlungsplans)

Ziff. 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz und Satzung der Gesellschaft. Die Firma der SE lautet gemäß Ziff. 3.1 des Umwandlungsplans nach der Umwandlung „JOST Werke SE“. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung der JOST Werke SE ist gemäß Ziff. 3.2 Neu-Isenburg, Deutschland.

Ziff. 3.3 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der JOST Werke SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist.

6.4 Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital (Ziff. 4 des Umwandlungsplans)

Ziff. 4 des Umwandlungsplans sieht Regelungen zum Grundkapital, genehmigten und bedingtem Kapital vor.

Ziff. 4.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung das Grundkapital der JOST Werke AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe zum Grundkapital der JOST Werke SE wird.

Gemäß Ziff. 4.2 des Umwandlungsplans werden die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der JOST Werke AG sind, Aktionäre der JOST Werke SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der JOST Werke SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der JOST Werke AG waren. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital der JOST Werke AG, so wird weiter erläutert, bleibt in der Höhe erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.

Die Ziff. 4.3 bis 4.7 des Umwandlungsplans erläutern Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Grundkapital, dem genehmigten und dem bedingten Kapital sowie den sonstigen das Grundkapital betreffenden Ermächtigungen. Diese Bestimmungen des Umwandlungsplans tragen dem bereits im Zusammenhang mit Ziff. 4.1 des Umwandlungsplans beschriebenen

identitätswahrenden Charakter der Umwandlung Rechnung, der sich neben der bereits zu Ziff. 4.1 des Umwandlungsplans beschriebenen Kontinuität des Grundkapitals auch in der Kontinuität von genehmigtem und bedingtem Kapital sowie dem Fortbestand der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) widerspiegelt.

Ziff. 4.3 erläutert die Kontinuität des genehmigten Kapitals. Es wird festgehalten, dass der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 5 der AG-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2018 ermächtigt wurde, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Mai 2023 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 7.450.000,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2018 AG**“). Das Genehmigte Kapital 2018 AG werde in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe zum „**Genehmigten Kapital 2018 SE**“ der JOST Werke SE.

Ebenso wird in Ziff. 4.4 des Umwandlungsplans klargestellt, dass das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 6 der AG-Satzung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2018 um bis zu EUR 7.450.000,00 durch Ausgabe von bis zu 7.450.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht ist („**Bedingtes Kapital 2018 AG**“) und dass das Bedingte Kapital 2018 AG zum Umwandlungszeitpunkt zum „**Bedingten Kapital 2018 SE**“ der JOST Werke SE wird.

Nach Ziff. 4.5 des Umwandlungsplans entspricht in der Satzung der JOST Werke SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE (i) die in Ziff. 4 der SE-Satzung genannte Grundkapitalziffer mit der dort genannten Einteilung in Stückaktien der JOST Werke SE der in § 4 der AG-Satzung ausgewiesenen Grundkapitalziffer mit der dort beschriebenen Einteilung in Stückaktien, (ii) der Betrag des Genehmigten Kapitals 2018 SE gemäß Ziff. 5 der SE-Satzung dem Betrag des Genehmigten Kapitals 2018 AG gemäß § 5 der AG-Satzung und (iii) der Betrag des Bedingten Kapitals 2018 SE gemäß Ziff. 6 der SE-Satzung dem Betrag des Bedingten Kapitals 2018 AG gemäß § 6 der AG-Satzung.

Nach Ziff. 4.6 des Umwandlungsplans reduziert sich abweichend vom Vorstehenden der Betrag des Genehmigten Kapitals 2018 bzw. des Bedingten Kapitals 2018 und erhöht sich die Grundkapitalziffer sowie die Angabe zur Zahl der Aktien entsprechend, falls die JOST Werke AG vor dem Umwandlungszeitpunkt von dem Genehmigten Kapital 2018 oder dem Bedingten Kapital 2018 Gebrauch machen sollte.

Ergänzend stellt Ziff. 4.7 des Umwandlungsplans klar, dass die von der Hauptversammlung der JOST Werke AG vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gleichermaßen für die JOST Werke SE gelten. Entsprechendes gelte auch für die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie für die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente).

Abschließend wird der Aufsichtsrat der JOST Werke AG in Ziff. 4.8 des Umwandlungsplans ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich ergebenden Änderungen der Fassung der beigefügten SE-Satzung vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.

6.5 Keine Sonderrechtsinhaber und keine Sondervorteile (Ziff. 5 des Umwandlungsplans)

In Ziff. 5.1 des Umwandlungsplans wird darauf hingewiesen, dass die JOST Werke AG keine mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionäre und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien hat, so dass solchen Personen im Zuge der Umwandlung keine Rechte gewährt und für solche Personen keine Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Ziff. 5.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Sondervorteile und/oder Sonderrechte weder dem oder den Sachverständigen, welche die Umwandlung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO prüfen werden, noch den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats gewährt wurden und werden.

Rein vorsorglich wird in Ziff. 5.3 des Umwandlungsplans auf die in den Ziffern 7, 8 und 9 des Umwandlungsplans beschriebene vorgesehene Besetzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats hingewiesen.

6.6 Organe der SE – dualistisches Verwaltungssystem (Ziff. 6 des Umwandlungsplans)

Ziff. 6 des Umwandlungsplans beschreibt das dualistische Verwaltungssystem der Gesellschaft. Demnach hat die JOST Werke SE gemäß Ziff. 8.1 der SE-Satzung ein dualistisches Verwaltungssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) i.S.d. Art. 38 lit. b), Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) i.S.d. Art. 38 lit. b), Art. 40 Abs. 1 SE-VO. Die Organe der JOST Werke SE sind daher gemäß Ziff. 8.2 der SE-Satzung wie bisher in der JOST Werke AG der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

6.7 Vorstand (Ziff. 7 des Umwandlungsplans)

In Ziff. 7.1 des Umwandlungsplans wird darauf hingewiesen, dass der Vorstand der SE gemäß Ziff. 9.1 der SE-Satzung aus einer oder mehreren Personen bestehen wird, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands der JOST Werke AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der JOST Werke SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der JOST Werke AG zu Mitgliedern des Vorstands der JOST Werke SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands sind Herr Joachim Dürr (als Vorsitzender), Herr Dr. Christian Terlinde und Herr Dr. Ralf Eichler. Entsprechende Angaben finden sich in Ziff. 7.2 des Umwandlungsplans.

6.8 Aufsichtsorgan (Ziff. 8 des Umwandlungsplans)

Ziff. 8.1 des Umwandlungsplans hält fest, dass die JOST Werke AG nicht der Pflicht zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (unternehmerische Mitbestimmung) unterliegt, so dass die Regelungen des MitbestG und des DrittelbG keine Anwendung finden. Somit werden bei der JOST Werke AG sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes von der Hauptversammlung gewählt.

Nach Ziff. 8.2 des Umwandlungsplans finden auf der ordentlichen Hauptversammlung, die am 5. Mai 2022 über die formwechselnde Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE beschließt, reguläre Aufsichtsratswahlen der JOST Werke AG statt. Laut Umwandlungsplan werden zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der JOST Werke AG Herr Prof. Dr. Bernd Gottschalk, Frau Natalie Hayday, Herr Rolf Lutz, Herr Jürgen Schaubel, Herr Dr. Stefan Sommer und Herr Klaus Sulzbach vorgeschlagen. Die Ämter der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der JOST Werke AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.

Ziff. 8.3 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE. Danach besteht der Aufsichtsrat der JOST Werke SE, wie bereits der Aufsichtsrat der JOST Werke AG, aus sechs Mitgliedern, die als Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt werden (vgl. Ziff. 11.1 der SE-Satzung), sofern in einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ziff. 8.4 und Ziff. 8.5 des Umwandlungsplans regeln die Amtszeit des Aufsichtsrats. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der JOST Werke SE erfolgt gemäß Ziff. 11.2 der SE-Satzung, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl, jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Abweichend davon sollen die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der JOST Werke SE für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der JOST Werke SE beschließt, bestellt werden.

Zu dem Bestellungsverfahren wird in Ziff. 8.6 erläutert, dass auch die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der JOST Werke SE durch die ordentliche Hauptversammlung erfolgt, die am 5. Mai 2022 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE beschließt. Zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der JOST Werke SE vorgeschlagen werden Herr Prof. Dr. Bernd Gottschalk, Frau Natalie Hayday, Herr Rolf Lutz, Herr Jürgen Schaubel, Herr Dr. Stefan Sommer und Herr Klaus Sulzbach, die zuvor bereits als Mitglieder des Aufsichtsrats der JOST Werke AG vorgeschlagen wurden.

Weiterhin wird in Ziff. 8.7 klargestellt, soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der JOST Werke SE nicht durch die Hauptversammlung der JOST Werke AG am 5. Mai 2022 gewählt werden oder nachfolgend ausscheiden, erfolge die Bestellung der Mitglieder auf Antrag durch das zuständige Gericht.

In Ziff. 8.8 wird angekündigt, dass Herr Dr. Stefan Sommer beabsichtigt, für den Fall seiner Wahl als Vorsitzender des Aufsichtsrats der JOST Werke SE zu kandidieren, und dass Herr Prof. Dr. Bernd Gottschalk beabsichtigt, für den Fall seiner Wahl als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der JOST Werke SE zu kandidieren.

6.9 Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziff. 9)

Ziff. 9 des Umwandlungsplans enthält die Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und dem jeweiligen die SE-Beteiligungsrichtlinie umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten, in denen der JOST-Konzern tätig ist, geschlossen wird.

In Ziff. 9.1 des Umwandlungsplans wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung bestimmt, dass der Abschluss eines Verhandlungsverfahrens Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung der zwingend erforderlich ist. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG.

Ziff. 9.2 des Umwandlungsplans enthält eine einleitende Beschreibung der Grundsätze und relevanten Begriffe im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der JOST Werke SE.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ der SE ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, welches den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen (§ 2 Abs. 8 SEBG).

„Unterrichtung“ bezeichnet in diesem Zusammenhang gemäß § 2 Abs. 10 SEBG die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

„Anhörung“ meint gemäß § 2 Abs. 11 SEBG neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt.

„Mitbestimmung“ bedeutet gemäß § 2 Abs. 12 SEBG die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, (i) einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Ziff. 9.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass im JOST-Konzern im Inland ein Konzernbetriebsrat besteht, der sich derzeit aus sechs Mitgliedern zusammensetzt. Bei der

JOST Werke AG besteht kein Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat und auch kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten.

Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer des JOST-Konzerns derzeit nicht organisiert.

Ziff. 9.4 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form der hierfür gesetzlich vorgesehenen Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen.

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitung der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaft i.S.d. § 2 Abs. 5 SEBG, mithin der Vorstand der JOST Werke AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen in den betroffenen Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordern.

Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, spätestens nachdem der Vorstand der JOST Werke AG den aufgestellten Umwandlungsplan offengelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main.

Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen hat sich insbesondere zu erstrecken auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer sowie (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben wird der Vorstand der JOST Werke AG den Konzernbetriebsrat des JOST-Konzerns, vorsorglich auch die übrigen Arbeitnehmervertretungsgremien im inländischen Teil des JOST-Konzerns, die leitenden Angestellten und die jeweiligen Arbeitnehmervertretungsgremien bzw. zuständigen Adressaten in den betroffenen Mitgliedstaaten über die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE informieren und sie zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums auffordern.

Ziff. 9.5 und 9.6 des Umwandlungsplans haben die Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums zum Inhalt.

Es ist in § 11 Abs. 1 SEBG gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der vorstehend beschriebenen Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, welches aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist, wählen oder bestellen sollen.

Aufgabe dieses besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach den §§ 4 bis 7 SEBG. Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen der JOST-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt nachstehenden Grundregeln:

Jeder Mitgliedstaat, in dem der JOST-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % etc. aller Arbeitnehmer des JOST-Konzerns in den Mitgliedstaaten erreicht. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen, § 4 Abs. 4 SEBG.

Ausgehend von den der Information der Arbeitnehmer zugrunde gelegten Beschäftigtenzahlen des JOST-Konzerns in den Mitgliedstaaten am 28. Februar 2022 ergibt sich für das besondere Verhandlungsgremium folgende Sitzverteilung:

Staat	Anzahl Arbeitnehmer (total)	Prozentualer Anteil (gerundet)	Delegierte im Verhandlungsgremium
Dänemark	4	0,17 %	1
Deutschland	916	38,58 %	4
Frankreich	134	5,64 %	1
Italien	13	0,55 %	1
Niederlande	63	2,65 %	1
Norwegen	5	0,21 %	1
Polen	382	16,09 %	2
Portugal	150	6,32 %	1
Schweden	344	14,49 %	2
Spanien	15	0,63 %	1
Ungarn	348	14,66 %	2

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt, § 8 Abs. 1 SEBG.

Ist – wie bei der Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE – aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Betriebsrats auf oberster Ebene; das bedeutet, dass das Wahlgremium bei der JOST Werke AG aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats des JOST-Konzerns zu bilden ist, § 8 Abs. 2 SEBG. Das Wahlgremium soll alle Arbeitnehmer vertreten, auch solche, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben. Daher werden betriebsratslose Betriebe und Unternehmen einer Unternehmensgruppe gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG von dem Konzernbetriebsrat des JOST-Konzerns mit vertreten.

Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind gemäß § 6 SEBG im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe des JOST-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein.

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen.

Nach Ziff. 9.6 des Umwandlungsplans findet das Verhandlungsverfahren auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird, § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG.

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen, § 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG. Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet; ein Anspruch auf Verlängerung der Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

Die Unternehmensleitung wird die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums unverzüglich nach deren Benennung zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einladen. Mit dem Tag der Konstituierung beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der JOST Werke AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.

Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, § 20 Abs. 1 SEBG. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien (d.h. Vorstand der JOST Werke AG und besonderes Verhandlungsgremium) auf bis zu ein Jahr verlängert werden, § 20 Abs. 2 SEBG.

Die Ziff. 9.7 und 9.8 des Umwandlungsplans beschreiben die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer und die Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium.

Danach wird Gegenstand der Verhandlungen der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der JOST Werke SE sein.

Die Verhandlung über die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer wird insbesondere die Errichtung eines SE-Betriebsrats oder eines anderen von den Verhandlungsparteien zu vereinbarenden Verfahrens, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten gewährleistet, zum Gegenstand haben. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind (i) der Geltungsbereich, (ii) die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, (iii) die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse und das zugehörige Verfahren, (iv) die Häufigkeit der Sitzungen, (v) die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, (vi) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

Des Weiteren wird die Verhandlung über die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer insbesondere (i) die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, (ii) das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können und (iii) die Rechte dieser Mitglieder betreffen. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Außerdem wird ausgeführt, dass der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums bedarf. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden, § 15 Abs. 5 SEBG.

In Ziff. 9.9 des Umwandlungsplans wird die gesetzliche Auffangregelung erläutert. Die gesetzliche Auffanglösung gelangt zur Anwendung, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande kommt. Eine Auffanglösung kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Auch bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung bliebe die JOST Werke SE mitbestimmungsfrei, da im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung die Regelung zur Mitbestimmung erhalten bleibt, die in der Gesellschaft bis zum Umwandlungszeitpunkt besteht, § 35 Abs. 1 SEBG. Die JOST Werke AG wird zu diesem Zeitpunkt mangels Vorliegens der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen der maßgeblichen Mitbestimmungsgesetze jedoch aller Voraussicht nach auch weiterhin keiner Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat unterliegen.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der JOST Werke SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der JOST Werke SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre er auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums folgen, jedoch sind weder den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften noch den Leitenden Angestellten Sitze im SE-Betriebsrat vorbehalten.

In Ziff. 9.10 des Umwandlungsplans finden sich Angaben zur regelmäßigen Überprüfung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Fall der gesetzlichen Auffanglösung. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Unternehmensleitung der JOST Werke SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums.

Gemäß Ziff. 9.11 trägt die JOST Werke AG sowie ab dem Umwandlungszeitpunkt die JOST Werke SE die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen.

6.10 Sonstige Auswirkungen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziff. 10)

Ziff. 10 des Umwandlungsplans beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Ziff. 10.1 stellt klar, dass die Umwandlung für die Arbeitnehmer der JOST Werke AG oder ihrer betroffenen Tochtergesellschaften bzw. Betriebe grundsätzlich keine weiteren Auswirkungen als die zuvor dargestellten hat, da die Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat (siehe oben Ziff. 1 Abs. 3). Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer werden wie bisher mit der betreffenden Gesellschaft fortgeführt; insbesondere bestehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der JOST Werke AG mit allen Rechten und Pflichten unverändert mit der JOST Werke SE fort.

Ergänzend verdeutlicht Ziff. 10.2, dass sich für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in der JOST Werke AG und den betroffenen Tochtergesellschaften und deren Mitglieder durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben. Alle bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten. Auch die für die betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe des JOST-Konzerns geltenden Konzern-, Gesamt- und Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort. Gleiches gelte für bestehende Tarifvereinbarungen.

Gemäß Ziff. 10.3 sind aufgrund der Umwandlung auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer oder deren Vertretungen hätten.

6.11 Umwandlungskosten (Ziff. 11)

Ziff. 11 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kosten der Umwandlung in die JOST Werke SE von bis zu EUR 700.000,00 von der JOST Werke AG bzw. die JOST Werke SE (insbesondere Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten, die Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums, die Vergütung für die vorbereitende Beratungstätigkeit insbesondere durch Rechtsanwälte und Steuerberater sowie die Kosten für die Umstellung der Börsennotierung von JOST Werke AG-Aktien auf JOST Werke SE-Aktien) getragen werden.

6.12 Abschlussprüfer (Ziff. 12)

Laut Ziff. 12 des Umwandlungsplans wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der JOST Werke SE die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, bestellt. Das erste Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die JOST Werke SE in das Handelsregister eingetragen wird.

7. Erläuterung der Satzung der JOST Werke SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die JOST Werke AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der JOST Werke AG wird durch eine neue Satzung der JOST

Werke SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung JOST Werke AG zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die JOST Werke SE basiert auf der bestehenden Satzung der JOST Werke AG. Dabei konnten viele Bestimmungen der derzeitigen Satzung der JOST Werke AG weitgehend für die Satzung der künftigen JOST Werke SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der JOST Werke SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der JOST Werke SE so gestaltet, dass weitgehend die in der JOST Werke AG bestehende Rechtslage in der JOST Werke SE fortgeführt werden kann. Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die JOST Werke SE erläutert, wobei die maßgeblichen Unterschiede zur bestehenden Satzung der JOST Werke AG hervorgehoben werden:

7.1 Firma, Sitz

Ziff. 1.1 der Satzung der JOST Werke SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der Gesellschaft wird JOST Werke SE lauten. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft, den Ziff. 1.2 der Satzung der JOST Werke SE bestimmt, ist – wie bei der JOST Werke AG – Neu-Isenburg.

7.2 Unternehmensgegenstand

In Ziff. 2 der Satzung der JOST Werke SE sind die Regelungen des § 2 der Satzung der JOST Werke AG unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand hat sich mithin nicht geändert.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Ziff. 2.1 der SE-Satzung der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen einschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Führungs- oder Funktionsholding im Wege der direkten oder indirekten unternehmerischen Steuerung, Geschäftsführung und Verwaltung dieser Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Darlehensforderungen und sonstigen Finanzanlagen, in allen Fällen mit Fokussierung, aber ohne Beschränkung, auf den Bereich der Fertigung von Systemen, Modulen und Komponenten für Nutzfahrzeuge.

Ziff. 2.2 der SE-Satzung stellt klar, dass die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen kann, die mit dem Gegenstand des Unternehmens verbunden sind oder diesen begünstigen bzw. direkt oder indirekt fördern; die Gesellschaft kann sich insbesondere an anderen Unternehmen oder Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen, andere Gesellschaften erwerben, veräußern und Tochtergesellschaften errichten, diese Unterneh-

men oder Gesellschaften vertreten oder in solche Unternehmen oder Gesellschaften investieren. Außerdem kann die Gesellschaft gemäß ihrem Unternehmensgegenstand Zweigniederlassungen errichten.

7.3 Bekanntmachungen

Der Wortlaut von Ziff. 3 der SE-Satzung entspricht im Wesentlichen dem von § 3 der Satzung der JOST Werke AG. Die Bekanntmachungen der JOST Werke SE erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform. Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Gegenüber der AG-Satzung wurde eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage vorgenommen (Streichung des Verweises auf den mittlerweile aufgehobenen § 128 AktG zu der Übermittlung der Mitteilungen von Kreditinstituten an Aktionäre).

7.4 Grundkapital und Aktien

(a) Grundkapitalziffer, Einteilung und Kapitalaufbringung

In Ziff. 4.1 und 4.2 der Satzung der JOST Werke SE werden das Grundkapital sowie die Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag geregelt: In Ziff. 4.1 der Satzung der JOST Werke SE wird das bisherige Grundkapital in Höhe von EUR 14.900.000,00 der JOST Werke AG unverändert für die JOST Werke SE übernommen. Gemäß Ziff. 4.2 ist das Grundkapital in 14.900.000 Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt.

Der in die SE-Satzung neu aufgenommene Ziff. 4.3 bestimmt, dass das Grundkapital der JOST Werke SE in Höhe von EUR 14.900.000,00 (in Worten: Euro vierzehn Millionen neunhundert Tausend) im Wege der Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE erbracht ist. Eine solche Bestimmung ist vorsorglich geboten im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der JOST Werke SE aufgenommen worden ist. Des Weiteren findet sich in Ziff. 4.4 der SE-Satzung die Regelung, dass das ursprüngliche Grundkapital der JOST Werke AG in Höhe von EUR 10.025.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen fünfundzwanzigtausend) durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG der im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach unter HRB 43750 eingetragenen Cintinori Holding GmbH mit dem Sitz in Neu-Isenburg erbracht wurde.

(b) Um einen Gleichlauf der Grundkapitalziffer der JOST Werke AG mit der JOST Werke SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zu erreichen, wird in Ziff. 4.8 des Umwandlungsplans ausdrücklich bestimmt, dass der Aufsichtsrat der JOST Werke SE (hilfsweise der Aufsichtsrat der JOST Werke AG) ermächtigt und zugleich angewiesen ist, etwaige Änderungen der Fassung der Satzung der JOST Werke SE, auch im Hinblick auf das Grundkapital der JOST Werke SE, vorzunehmen.

(c) Genehmigtes und bedingtes Kapital

Ziff. 5 Satzung der JOST Werke SE enthält die Regelungen zum Genehmigten Kapital 2018, Ziff. 6 der SE-Satzung regelt das Bedingte Kapital 2018. Beide Satzungsbestimmungen sind wortgleich mit den entsprechenden §§ 5 und 6 der Satzung der JOST Werke AG (siehe dazu Ziff. 2.4 (b) und (c) dieses Umwandlungsberichts).

(d) Aktienurkunden

Die Regelungen zu den Aktien in Ziff. 7 der SE-Satzung entsprechen inhaltlich den Regelungen in § 7 der Satzung der JOST Werke AG. Die Aktien sind Inhaberaktien. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Sammelurkunden (Dauerglobalurkunden) werden bei der Clearstream Banking AG oder einer sonstigen zukünftigen Wertpapiersammelbank gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 DepotG hinterlegt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

7.5 Dualistisches System, Organe der Gesellschaft

Bei der Gründung einer SE eröffnet Art. 38 lit. b) SE-VO die Wahl zwischen dem dualistischen System (Aufsichtsorgan und Leitungsorgan) und dem monistischen System (Verwaltungsorgan).

Die JOST Werke AG hat sich für die Beibehaltung des dualistischen Systems mit Aufsichtsrat und Vorstand auch in der Rechtsform der SE entschieden, was in der neu eingefügten Ziff. 8.1 der SE-Satzung festgehalten ist. Folglich bestimmt die ebenfalls neu eingefügte Ziff. 8.2 der SE-Satzung, dass Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung sind.

7.6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

Wie bei der JOST Werke AG besteht der Vorstand der JOST Werke SE nach Ziff. 9.1 der Satzung der JOST Werke SE aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Nach Ziff. 9.2 und Ziff. 9.3 obliegt dem Aufsichtsrat die Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung. Außerdem kann der Aufsichtsrat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, ändern und aufheben.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO werden die Mitglieder der Organe der Gesellschaft für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf. Art. 46 Abs. 2 SE-VO regelt, dass Wiederbestellungen vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig sind. Vor diesem Hintergrund wird in der Satzung der JOST Werke SE Ziff. 9.4 eingefügt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für einen

Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt und ausdrücklich festgehalten, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

7.7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Die Regelungen in § 9 der Satzung der JOST Werke AG sind wortgleich in Ziff. 10 der SE-Satzung übernommen.

Nach Ziff. 10.1 der SE-Satzung leitet der Vorstand der JOST Werke SE die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.

In Ziff. 10.2 und Ziff. 10.3 der Satzung der JOST Werke SE wird zur Vertretung wie folgt festgelegt: Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

7.8 Zusammensetzung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats

Ziff. 11.1 Satzung der JOST Werke SE legt fest, dass der Aufsichtsrat der JOST Werke SE aus sechs Mitgliedern besteht. Da die JOST Werke SE wie die JOST Werke AG unternehmerisch nicht mitbestimmt ist, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt.

Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einen anderen Zeitraum festlegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Ziff. 11.2 der SE-Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Gegenüber § 10 Abs. 2 der Satzung JOST Werke AG enthält Ziff. 11.2 der Satzung der JOST Werke SE eine Beschränkung der Amtszeit auf längstens sechs Jahre. Damit trägt die SE-Satzung dem Art. 46 Abs. 1 SE-VO Rechnung, nach dem die Mitglieder der Organe der Gesellschaft für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf. Für den ersten Aufsichtsrat der SE stellt Ziff. 11.2 der SE-Satzung außerdem klar, dass dessen Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der JOST Werke SE beschließt, läuft. Des Weiteren wird – wie für den Vorstand – festgehalten, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

Ziff. 11.3 der Satzung der JOST Werke SE enthält eine Regelung für den Fall von Nachwahlen, die wortgleich aus § 10 Abs. 3 der AG-Satzung übernommen ist. Danach erfolgt eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, falls eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.

Ziff. 11.4 der SE-Satzung entspricht § 10 Abs. 4 der AG-Satzung. Demnach kann die Hauptversammlung gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortgefallener Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehender Ziff. 11.3 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

Ziff. 11.5 der Satzung der JOST Werke SE ist wortgleich mit § 10 Abs. 5 der Satzung der JOST Werke AG. Danach kann jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

7.9 Vorsitzender und Stellvertreter

Ziff. 12 der Satzung der JOST Werke SE enthält Regelungen zum Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, die ebenfalls den Bestimmungen in der AG-Satzung entsprechen.

Nach Ziff. 12.1 der SE-Satzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

Ziff. 12.2 der SE-Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen hat, falls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Gemäß Ziff. 12.3 der SE-Satzung hat der Stellvertreter des Vorsitzenden in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Ziff. 12.4 der SE-Satzung regelt, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben werden. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

7.10 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat gemäß Ziff. 13.1 der SE-Satzung alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.

Abweichend von der Satzung der JOST Werke AG sieht die Satzung der JOST Werke SE einen Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften vor. Die Mitglieder des Vorstands dürfen die in Ziff. 13.2 der Satzung der JOST Werke SE genannten Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausführen. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen demnach:

- Festlegung der Unternehmensziele sowie der Jahres- und Mehrjahresplanung;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, Joint Ventures und vergleichbaren Verträgen; und
- Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder.

Anders als bei der Aktiengesellschaft ist eine solche Festlegung durch die Satzung für die SE in Art. 48 Abs. 1 der SE-VO sowohl für das monistische als auch für das dualistische System gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß Ziff. 13.3 der SE-Satzung kann der Aufsichtsrat über die in Ziff. 13.2 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Nach Ziff. 13.4 der Satzung der JOST Werke SE kann der Aufsichtsrat die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen. Ergänzend stellt Ziff. 13.5 der SE-Satzung klar, dass der Aufsichtsrat befugt ist, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Diese beiden Regelungen sind wortgleich aus der AG-Satzung übernommen.

7.11 Geschäftsordnung und Ausschüsse

In Ziff. 14 der Satzung der JOST Werke SE sind die Regelungen des § 13 der Satzung der JOST Werke AG unverändert übernommen. Nach Ziff. 14.1 der SE-Satzung gibt sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung seine eigene Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat der JOST Werke SE kann nach Ziff. 14.2 der SE-Satzung wie bereits der Aufsichtsrat der JOST Werke AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

7.12 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Ziff. 15 der Satzung der JOST Werke SE enthält Regelungen zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Es wurden inhaltlich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu der Satzung der JOST Werke AG vorgenommen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden daher weiterhin vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Ziff. 15.1 der SE-Satzung). Die Sitzungen werden gemäß Ziff. 15.2 der SE-Satzung vom Vorsitzenden geleitet.

In Ziff. 15.3 der Satzung der JOST Werke SE ist unverändert zu § 14 Abs. 3 der AG-Satzung festgehalten, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

Gemäß Ziff. 15.4 der SE-Satzung ist eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

Beschlussfassungen können gemäß Ziff. 15.5 der SE-Satzung auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Ziff. 15.3 der SE-Satzung) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

Zu der Beschlussfähigkeit ist in Ziff. 15.6 der SE-Satzung geregelt, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Ziff. 15.3 bzw. Ziff. 15.5 der SE-Satzung ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

Auch das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung bleibt im Vergleich zu der Satzung der JOST Werke AG unverändert. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mithin gemäß Ziff. 15.7 der SE-Satzung, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag; die in der AG-Satzung enthaltene Einschränkung, dass dem Aufsichtsratsvorsitzenden die ausschlaggebende Stimme nur zusteht, „sobald die Gesellschaft börsennotiert ist“, stammt noch aus der Zeit vor der Börsennotierung und wird gestrichen. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.

Ziff. 15.8 der SE-Satzung bestimmt, dass über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von Ziff. 15.3 der SE-Satzung) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse Niederschriften zu fertigen sind, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Ziff. 15.3 der SE-Satzung) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

7.13 Vergütung

In Ziff. 16 der Satzung der JOST Werke SE sind die Regelungen des § 15 der Satzung der JOST Werke AG inhaltlich unverändert übernommen. Es wurden lediglich kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Ziff. 16.1 der Satzung der JOST Werke SE sieht vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Als feste Vergütung erhält der jeweilige Ausschussvorsitzende nach Ziff. 16.2 der SE-Satzung für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats zusätzlich EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) und jedes andere Mitglied des Ausschusses zusätzlich EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend). Die Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden innehaben, erhalten gemäß Ziff. 16.3 der SE-Satzung eine entsprechende anteilige Vergütung.

In Ziff. 16.4 der Satzung der JOST Werke SE ist klargestellt, dass die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

Weiterhin werden die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Ziff. 16.5 der SE-Satzung in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

7.14 Ort der und Teilnahme an der Hauptversammlung

Ziff. 17 der Satzung der JOST Werke SE übernimmt zu Ort und Einberufung der Hauptversammlung die Regelungen des § 16 der Satzung der JOST Werke AG in weiten Teilen unverändert.

Notwendig ist die Änderung in Ziff. 17.1 der SE-Satzung zum Zeitraum, in dem die ordentliche Hauptversammlung stattfindet. Gem. Art. 54 Abs. 1 SE-VO tritt die Hauptversammlung der SE innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres zusammen – anders als bei einer Aktiengesellschaft, bei der die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate stattzufinden hat. Somit regelt Ziff. 17.1 der SE-Satzung, dass eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres stattfindet.

Ziff. 17.2 und Ziff. 17.3 der SE-Satzung sind wortgleich mit der entsprechenden Regelung in der AG-Satzung. Danach wird die Hauptversammlung vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Außerdem ist die Hauptversammlung mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

7.15 Stimmrecht in der Hauptversammlung

Ziff. 18 der Satzung der JOST Werke SE ist inhaltlich identisch mit den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zum Stimmrecht in § 17 der Satzung der JOST Werke AG.

Gemäß Ziff. 18.1 der Satzung der JOST Werke SE sind wie bisher diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss gemäß Ziff. 18.2 der SE-Satzung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen. Ziff. 18.3 der SE-Satzung macht Angaben zu der Form der Anmeldung. Demnach muss die Anmeldung in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Ziff. 18.4 der Satzung der JOST Werke SE kann das Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen ebenso der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

In Ziff. 18.5 und Ziff. 18.6 der Satzung der JOST Werke SE sind inhaltlich unverändert die Ermächtigungen des Vorstands zu Briefwahl und Online-Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung festgeschrieben. Gemäß Ziff. 18.5 der SE-Satzung ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Ziff. 18.5 Satz 1 der SE-Satzung zu treffen. Zusätzlich ist der Vorstand gemäß Ziff. 18.6 der SE-Satzung ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Ziff. 18.6 Satz 1 der SE-Satzung zu treffen.

7.16 Durchführung der Hauptversammlung

In Ziff. 19 der Satzung der JOST Werke SE sind die Regelungen zur Durchführung der Hauptversammlung aus § 18 der Satzung der JOST Werke AG unverändert übernommen.

Ziff. 19.1 der Satzung der JOST Werke SE bestimmt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung führt (Versammlungsleiter). Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen.

Nach Ziff. 19.2 der Satzung der JOST Werke SE leitet der Versammlungsleiter die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

Ziff. 19.3 der Satzung der JOST Werke SE bestimmt, dass der Versammlungsleiter ermächtigt ist, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

Ziff. 20 Satzung der JOST Werke SE stellt klar, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

7.17 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Ziff. 21 der Satzung der JOST Werke SE enthält Bestimmungen zur Beschlussfassung der Hauptversammlung der JOST Werke SE, die so gestaltet sind, dass weitgehend die in der JOST Werke AG bestehende Rechtslage in der JOST Werke SE fortgeführt werden kann. Dabei tragen die neuen Regelungen dem Umstand Rechnung, dass die SE-VO andere Mehrheitserfordernisse für satzungsändernde Beschlüsse als das Aktiengesetz vorsieht (vgl. Art. 57 und Art. 59 SE-VO).

Zunächst bestimmt Ziff. 21.1 der Satzung der JOST Werke SE, dass jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme gewährt. Beschlüsse der Hauptversammlung werden gemäß Ziff. 21.2 der SE-Satzung auch bei der JOST Werke SE grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen; dies entspricht der gesetzlichen Grundregel des Art. 57 SE-VO. Soweit das Gesetz neben einer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, genügt – soweit zulässig – in Übernahme der entsprechenden Regelung des § 20 Abs. 2 der Satzung der JOST Werke AG ferner auch bei der JOST Werke SE die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bei einer SE gilt zudem gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO, dass diese grundsätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE eine größere Mehrheit vorgesehen oder zugelassen ist. Diese Regelung ist

in Ziff. 21.2 Satz 2 der SE-Satzung wiedergegeben. Für den Fall, dass mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist und zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorschreiben, kann für satzungsändernde Beschlüsse in der Satzung der SE eine einfache Beschlussmehrheit vorgesehen werden (Art. 59 Abs. 2 i.V.m. § 51 SEAG). Von dieser Möglichkeit wird in Ziff. 21.2 Satz 2 der Satzung der JOST Werke SE Gebrauch gemacht.

Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt davon unberührt.

7.18 Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist in den Ziff. 22 und Ziff. 23 der Satzung der JOST Werke SE geregelt. Die darin enthaltenen Regelungen sind wortgleich mit den §§ 21 und 22 der Satzung der JOST Werke AG.

Gemäß Ziff. 22 der Satzung der JOST Werke SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr.

Ziff. 23 der Satzung der JOST Werke SE befasst sich mit dem Jahresabschluss der SE. Gemäß Ziff. 23.1 der SE-Satzung hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Für die Prüfung durch den Aufsichtsrat gilt § 171 AktG. Für den Fall, dass Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen, bestimmt Ziff. 23.2 der SE-Satzung, dass Vorstand und Aufsichtsrat Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Bei der Errechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

7.19 Gewinnverwendung; Gewinnverteilung

Ziff. 24 der Satzung der JOST Werke SE enthält keine inhaltlichen Änderungen gegenüber § 23 der Satzung der JOST Werke AG. Demnach beschließt die Hauptversammlung gemäß Ziff. 24.1 der JOST Werke SE alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Ziff. 24.2 der SE-Satzung stellt klar, dass sich die Anteile der Aktionäre am Gewinn nach ihren Anteilen am Grundkapital bestimmen. Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann gemäß Ziff. 24.3 die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

Ziff. 24.4 der SE-Satzung bestimmt, dass die Hauptversammlung anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen kann. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Möglich ist außerdem gemäß Ziff. 24.5 der SE-Satzung, dass nach Ablauf eines Geschäftsjahres der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschüttet.

7.20 Gründungsaufwand

§ 24 Abs. 1 der Satzung der JOST Werke AG wurde in der Satzung der JOST Werke SE als Ziff. 25.1 beibehalten. Demnach werden die Festsetzungen zu den Gründungskosten aus dem Gesellschaftsvertrag der Cintinori Holding GmbH wie folgt übernommen: Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrem Gründer sowohl bei der rechtlichen Gründung, als auch den bei der sogenannten „wirtschaftlichen Neugründung“ entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt EUR 2.500,00. Des Weiteren regelt Ziff. 25.2 der Satzung der JOST Werke SE, dass die Festsetzungen zu den Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft aus der Satzung der JOST Werke AG wie folgt übernommen werden: Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00. Da die JOST Werke AG noch nicht seit 30 Jahren im Handelsregister eingetragen ist, ist entsprechend § 26 Abs. 5 AktG dieser frühere Gründungsaufwand weiterhin in der Satzung anzugeben.

Die neu aufgenommene Ziff. 25.3 der Satzung der JOST Werke SE bestimmt, dass die Gesellschaft die Kosten der Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) zu einem Betrag von EUR 700.000,00 trägt.

7.21 Sprache

Der bisherige § 25 der Satzung JOST Werke AG zur maßgeblichen Sprachfassung ist nicht in die Satzung der JOST Werke SE übernommen, da die SE-Satzung nunmehr allein in deutscher Sprache aufgestellt ist. Eine englische Übersetzung der Satzung stellt die JOST Werke SE auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

8. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

Die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Ab dem Zeitpunkt des Formwechsels gelten für die Gesellschaft und die Aktionäre aber neben dem überwiegend weiterhin für Aktiengesellschaften anwendbaren deutschen Recht auch das SE-spezifische Recht sowie eine neue Satzung. Wegen der sich hieraus ergebenden Unterschiede und die mittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre wird auf die bereits erfolgte Darstellung der Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft unter vorstehenden Ziff. 3 und Ziff. 4 und die Erläuterungen der Satzung der JOST Werke SE unter vorstehender Ziff. 7 dieses Umwandlungsberichts verwiesen. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre verdeutlicht:

8.1 Fortbestand der Beteiligung

Die Aktionäre der JOST Werke AG werden mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetz Aktionäre der JOST Werke SE.

Ihre Beteiligung an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre der JOST Werke AG werden daher im gleichen Umfang in der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der JOST Werke SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der JOST Werke AG beteiligt waren. Ebenso wie die Stückaktien der JOST Werke AG werden auch die Stückaktien der JOST Werke SE auf den Inhaber lauten. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft wird sich durch die Umwandlung nicht ändern und weiterhin EUR 1,00 je Stückaktie betragen.

8.2 Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der JOST Werke AG und der JOST Werke SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der JOST Werke AG entscheidet auch bei der JOST Werke SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

8.3 Bilanzielle Folgen

Die Umwandlung der JOST Werke AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der JOST Werke SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

8.4 Steuerliche Folgen

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung für in Deutschland steuerlich ansässige Aktionäre von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der JOST Werke AG bzw. JOST Werke SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der JOST Werke AG bzw. der JOST Werke SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der JOST Werke AG bzw. der JOST Werke SE ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

Die JOST Werke AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland für in Deutschland steuerlich ansässige Aktionäre ertragsteuerneutral erfolgt. Die Aktionäre der JOST Werke AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung ohne Realisierungsvorgang unverändert an der JOST Werke SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die JOST Werke AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung für sich betrachtet nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der JOST Werke AG führen wird.

Nach der identitätswahrenden Umwandlung gelten in Bezug auf die Aktien an der JOST Werke SE die gleichen Besteuerungsgrundsätze wie vor der Umwandlung für die JOST Werke AG.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der JOST Werke SE sowie Veräußerungen von Aktien der JOST Werke SE werden bei den Aktionären der JOST Werke SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der JOST Werke AG bzw. Veräußerungen von Aktien der JOST Werke AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

8.5 Folgen für die Aktien der JOST Werke AG und die Börsennotierung

Die Umwandlung der JOST Werke AG in die JOST Werke SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung der Gesellschaft. Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der JOST Werke AG mit der Umwandlung Aktionäre der JOST Werke SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziff. 2.6 dieses Umwandlungsberichts). Da die Aktien der JOST Werke AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden.

Die Aktien der JOST Werke AG sind seit dem 20. Juli 2017 zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilssegment der Frankfurter Wertpapierbörse

mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (ISIN DE000JST4000). Zudem ist die JOST Werke AG seit dem 19. März 2018 in den Aktienindex SDAX der Deutsche Börse AG einbezogen. Die Aktien sind ferner über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar.

Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung ist keine Neuzulassung der Aktien der JOST Werke SE erforderlich. Die Aktionäre der bisherigen JOST Werke AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann der JOST Werke SE) weiterhin an den gegenwärtigen Handelsplätzen handeln. Die Umwandlung hat insbesondere keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in den SDAX.

8.6 Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten

In Bezug auf Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile werden auf die JOST Werke SE als börsennotierte SE, die auch auf die JOST Werke AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, nach deutschem Recht anwendbaren Regelungen der §§ 33 ff. WpHG Anwendung finden.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit c) ii) SE-VO sind die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG auch auf eine börsennotierte SE weiterhin anwendbar, so dass sich für die Aktionäre durch die Umwandlung der Gesellschaft keine Änderungen ergeben. Aktionärsrechte können daher auch bei der SE gemäß § 44 WpHG unter den dort genannten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn Aktionäre ihre Mitteilungspflichten gemäß § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG in Bezug auf die JOST Werke SE nicht erfüllen. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile sind auch für die JOST Werke SE wirksam abgegeben, so dass insoweit keine erneuten Mitteilungen vorgenommen werden müssen.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden in der SE auch die Vorschriften über die Insiderüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) gemäß Art. 14 ff. i.V.m. Art. 7 ff. der Marktmissbrauchsverordnung weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sind auch Personen mit Führungsaufgaben wie bisher in der JOST Werke AG verpflichtet, eigene Geschäfte in Aktien der JOST Werke SE mitzuteilen (sog. Directors' Dealings gemäß Art. 19 MAR). Durch die Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen.

8.7 Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

Die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Arbeitnehmer haben wird, sind im Einzelnen bei der Erläuterung des Umwandlungsplans in Ziff. 6.9 und 6.10 dieses Umwandlungsberichts dargestellt; hierauf wird verwiesen.

8.8 Sonstige Auswirkungen

Zu den sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung auf die Aktionäre wird auf die Erläuterungen zum Vergleich der Strukturelemente der JOST

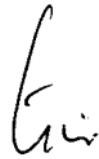
Werke AG und der JOST Werke SE verwiesen, insbesondere die Ausführungen zur Hauptversammlung unter Ziff. 4.7(d) dieses Umwandlungsberichts und die Erläuterungen der Satzung der JOST Werke SE unter vorstehender Ziff. 7 des Umwandlungsberichts.

Neu-Isenburg, 17. März 2022

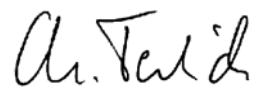
Der Vorstand



Joachim Dürr



Dr. Ralf Eichler



Dr. Christian Terlinde

Anlage: Konzernstruktur

JOST Konzern-Struktur März 2022



JOST Konzern-Struktur
17. März 2022
JOST Legal & Compliance Department
Dr. Thilo Oldiges, General Counsel
thilo.oldiges@jost-world.com

Legende:

- Region Europa (Holding)
- Region Europa
- Region Nord-America
- Region Asien Pazifik&Afrika
- Ruhend / keine Region
- Alleiniger Gesellschafter JOST-Werke Deutschland
- Alleiniger Gesellschafter Jost-Werke International
- Alleiniger Gesellschafter Alo AB
- Anderer(r) Gesellschafter

Alle Beteiligungen 100%
soweit nicht anders angegeben
* = 4 einzelne Anteile im Besitz
der Führungskräfte der
Gesellschaft

